

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Bd. 1864

1864

No. 43. (25. September 1864)

Die Biene.

Ein Volksblatt.

Unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar jeden Donnerstag und Sonntag. Vierteljährl. Abonnementspreis 10 gr. Insertionsgebühr für die zweimal-gespaltene Petitzeile oder deren Raum 6 sw. Bei mehrmaligen Insertionen 50 pCt. Rabatt. — Bestellungen auf „Die Biene“ werden von allen Groß-Postämtern, für die Stadt Oldenburg in der Expedition, Rosenstraße N. 157, entgegengenommen.

N^o. 43.

Oldenburg, Sonntag, 25. September.

1864.

Das billigste Oldenburgische Volks- und Tagesblatt.

Der unterzeichnete Verleger beabsichtigt, „die Biene“ vom 1. October d. J. an **täglich**, mit Ausnahme des Sonntags, also **6 Mal wöchentlich**, erscheinen zu lassen, um alles Interessante, namentlich auch dasjenige, was sich Bemerkenswerthes in der Fremde ereignet, so schnell als es nur irgend einem Tagesblatte möglich ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Um eine desto größere Mannigfaltigkeit zu erzielen, soll vorzugsweise dahin gestrebt werden, die interessantesten Tagesbegebenheiten in der Nähe und Ferne kurz und deutlich mitzutheilen, damit noch genügender Raum für Besprechung anderer Angelegenheiten, für unterhaltende Kleinigkeiten, Anekdoten u. s. w. übrig bleibe. Eine kleine besondere Abtheilung wird dem harmlosen Scherze unter der Rubrik „**die Bremse**“ gewidmet werden. Auch wird „die Biene“ sich angelegen sein lassen, über den hiesigen Geschäftsverkehr, Wechsel- und Geld-Course u. d. das Nöthige zur Kenntniß zu bringen.

Zur Aufnahme von Anzeigen aller Art dürfte „die Biene“ ferner gleichfalls sehr geeignet sein. Um das Blatt Allen leicht zugänglich zu machen, ist der Preis äußerst billig gestellt, nämlich auf **nur 12 $\frac{1}{2}$ gr.** pro Quartal. Es ist selbstverständlich, daß ein so fabelhaft billiger Preis nur bei einer großen Theilnahme am Abonnement hierdurch freundlichst gebeten.

Ad. Tittmann.

Ein literarischer Vagabond.

Von Karl Teschner.

(Fortsetzung.)

„Seht nicht; ich komme wieder!“ entgegnete er kleinlaut und schlich sich grüßend davon. Der Todengräber sah ihn kopfschüttelnd nach.

„Der wird auch nicht viel ernten!“ murmelte er in seinen grauen Bart.

In der That, bis dahin hatte es nicht den Anschein, als ob Johann Arnold Kanne viel Glück auf Erden erjagen werde. Geboren im Mai 1773 in Detmold, verlebte er eine wilde Jugend, entließ seinen Lehrern, vernachlässigte seine Arbeiten wie seine Kleider und bereitete seinen Eltern viel Vergerniß. Um ihm eine bessere Zucht beizubringen, ward er nach Heidenoldendorf in's Haus des Schullehrers Bögemann gethan, dem Kanne besser parirte. Bögemann sorgte auch dafür, als Kanne's Vater starb, daß der Knabe mit Hülfe des Pfarrers Passavant das Gymnasium besuchen konnte.

In Göttingen sollte Kanne, nach Passavant's Willen, Theologie studiren. Eichhorn's Vorlesungen über die Schöpfungsgeschichte verleiteten dem allzufreimüthigen Studiosen das Studium der Gottesgelahrtheit; er ging über zur Philologie und wollte sich nach beendeten Studien in Göttingen habilitiren; der berühmte Heyne meinte jedoch absprechend, Kanne sei noch zu jung, daher zog Letzterer nach Leipzig und Halle, wo es ihm schlecht genug ging.

Halle war damals noch nicht der Sitz der strengen Orthodoxie mit allen ihren widerlichen Auswüchsen, und wenn dies der Fall gewesen wäre, so würde Kanne sich nicht von seinen atheïstischen Ansichten haben abschrecken lassen. Die Extreme wohnen ja nur zu oft nahe bei einander. Alles, was Kanne dachte und schrieb, überschritt an Freimüthigkeit jedes Maß; es war, als ob er sich noch nachträglich rächen wollte für die Zummuthung, Theologie zu studiren. Selbstverständlich quälte er sich in Folge Dessen oft vergeblich, für seine Schriften

verlegende Buchhändler zu finden. Eine Hauslehrerstelle, die er in Halle annahm, behagte ihm nicht; er wanderte nach Berlin, und da ihm auch hier keine Rosen blühten, so zog er nach Jena.

Die Universität Jena stand damals noch in ihrer herrlichsten Blüthe und die Lehrfreiheit fand dort, wie nirgend anders, ein Asyl, aber Kanne war zu unstät, viel zu unharmonisch in sich selbst, als daß ihm eine solche Stätte auf längere Zeit hätte Fesseln anlegen oder Befriedigung gewähren können.

Damals war's, daß Jean Paul's Stern in seinen Culminationspunkt zu treten begann. Sein „Titan“ war im Druck erschienen und hatte ihm Aller Herzen erobert. Die Gefühlsmenschen, die schöngeistigen Frauen erhoben ihn in den Himmel, fanden seinen Styl wie seine Gedankerrichtung vollkommen, und selbst die ersten kritischen Geister hatten an dem genialen Schriftsteller nichts auszusetzen, als seine Satzwickelungen und endlosen Umschreibungen.

Jean Paul befand sich, von Berlin zurückgekehrt, in Meiningen, wo er den Hofrathstitel erhielt. Dahin gerieth nun auch unser Abenteurer Johann Arnold Kanne. Originalität im Auftreten und in seinen Ideen war diesem nicht abzusprechen. Jean Paul ließ sich als ein größerer Geist von ihm nicht imponiren, aber auch nicht abstoßen. Seine Freundschaft genügte, um auch den Herzog für sich zu gewinnen. Kanne ward mehrfach zur Hofstafel gezogen und durfte mit dem Herzog spazieren fahren. Mehr verlangte der Abenteurer nicht; er war eine treibende gährende Masse, unfähig, sich in geordnete Zustände zu schicken, sich weise Beschränkungen aufzulegen. So verschwand er wieder wie er gekommen, ohne inneren Gewinn; nur einen neuen Schürmer und Helfer hatte er sich erobert in dem geistreichen Verfasser der „unsichtbaren Loge“, des „Hesperus“, des „Quintus Fizelein“ und „Titan.“ Jean Paul siedelte an der Seite seiner lebenswürdigen Gattin nach Bayreuth über, Kanne begann auf's Neue seine Vagabondage gleich einem fahrenden Studenten des sechszehnten Jahrhunderts.

Ohne Obdach, ohne Mittel, ohne Lust sich irgendwo literarisch fest zu machen, griff Kanne zu unwürdigen Mitteln, seine Existenz zu sichern.

Defterreich brauchte in Italien und Tyrol Soldaten; ehe Kanne sich's versah, hatte er österreichisches Handgeld in der Tasche und war zum Kriegsknecht herabgesunken. Erst als es zu spät war, überfah er die Traurigkeit seiner Lage. Er, der die Unabhängigkeit über Alles liebte, erblickte sich plötzlich als eine willenlose Maschine, die je nach dem Belieben seiner Vorgesetzten zu Garnisondiensten oder zum Todtschlagen commandirt werden konnte. Rathlos und hilflos erinnerte er sich des Dichtersfürsten in Bayreuth; er schrieb eine erschütternde Klageepistel an Jean Paul, bat so eindringlich, so jammernd um Hilfe, daß der edle Kenner des Menschenherzens, der selbst manche Lebensnoth überstanden, sich nicht versagen konnte, Kanne seiner Noth zu entreißen. Er beschaffte das Geld zu dessen Loskaufung, und Kanne zog, so rasch er konnte, den bunten Rock eines deutschen Landsknechtes aus, um seinem Retter persönlich Dank zu bringen.

Jean Paul, mächtig zum Trösten wie zur Erhebung moralisch gesunkener Geister, richtete ihn auf.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Salomonisurtheil durch — Gänse.

Die „Neue freie Presse“, das seit Anfang dieses Monats erscheinende neue liberale Wiener Organ, welches, wenn der Fortgang hält, was der Beginn verspricht, sich den bestgeeiltesten deutschen Zeitungen ebenbürtig an die Seite stellen darf, erzählt in einer Originalcorrespondenz aus Frankfurt a. M. das nachstehende merkwürdige Justizstücklein.

Vor einem deutschen Schwurgerichtshofe wurde ein in mehrfacher Richtung interessanter Fall erledigt. Einem Bauer waren zehn weiße Gänse, die er auf zehn Thaler schätzte, gestohlen worden. Er machte die Anzeige und beschuldigte einen andern Bauer, der gleich ihm weiße Gänse besaß, des Diebstahls. Um seine Verdachtsgründe befragt, konnte er keinen andern Grund angeben, als den, daß nach ihm gewordenen Mittheilungen der von ihm Beschuldigte Tags vorher Gänse verkauft haben solle. Er werde daher den Abgang durch die gestohlenen Gänse gedeckt haben.

Der Verkauf konnte jedoch nicht erwiesen werden. Die Sache des Klägers stand somit schlimmer, als der Beschuldigte als ein wohlhabender Mann bekannt ist und niemals eine unredliche Handlungsweise sich hatte zu Schulden kommen lassen.

Man zeigte dem Bestohlenen sämmtliches Geflügel des Angeklagten, doch die Gänse waren alle gleich weiß. Ein Erkennen der gestohlenen war daher nicht möglich. Da hat er den aus drei Richtern bestehenden Gerichtshof, man möchte sämmtliche Gänse des Beschuldigten auf die Haide lassen, man werde sich überzeugen, daß zehn davon am Abend zu ihm (dem Kläger) nach Hause zurückkehren würden. Dem Antrage wurde stattgegeben, und die Bewohner des Ortes sahen das interessante Schauspiel, daß Gänse von einem Commissär und einem Amtsdienner auf die Weide getrieben wurden. Die Hoffnung, die der Bauer in die Localkenntnisse seiner Gänse setzte, wurde nicht getäuscht. Abends schnatterten zehn Gänse vor seiner Thür und wurden im heimischen Hofe lebhaft empfangen.

Schon Tags darauf sprachen die Geschwornen (es waren deren sechs) den Angeklagten schuldig, worauf der Gerichtshof dem wohlhabenden Mann eine vierjährige Gefängnißstrafe zuerkannte.

Es würde uns sehr interessiren, zu erfahren, was wohl der Verfasser der geharnischten Briefe über die Geschwornengerichte von dieser Verurtheilung denkt. Findet er sie — wohlverstanden vor seinem Gewissen und der Sache nach — gerechtfertigt? Welche Regel würde er dann dem Richter für die Beweisstellungen durch Gänse geben? Denn nach dem jetzigen Stande unseres Gesetzes hätte entweder der Beschuldigte freigesprochen oder die Gänse mittels eines beedeiten Dolmetschen vernommen werden müssen!

Aus Butjadingen.

Am 14. Septbr. d. J. waren einige Schulachts-Ausschüsse der Gemeinde Langwarden in Süllwarden versammelt, nämlich aus Fedderwarden, Severns und Süllwarden, um zu vernehmen, daß vom Oberschul-Collegium beschloffen sei, den Lehrern dieser Schulen jedem eine Gehaltserhöhung von jährlich 15 Thaler zu ertheilen.

Zunächst wurde der Ausschuss der Fedderwarder Schule befragt, ob er dagegen etwas zu erinnern habe und erklärte derselbe, es wäre ihm freilich lieber gewesen, wenn der Betrag der Gehaltserhöhung ihrem freiwilligen Beschlusse überlassen geblieben wäre, und hätte dies vielleicht auch der Lehrer lieber gesehen.

In Erwägung, daß die Lehrer mit Familie nicht ohne große Einschränkung, oder nur durch Abmühen mit Ertheilung von Privatunterricht, bei jetziger Zeit von ihrem Gehalte von 205 Thlr. anständig leben könnten — und weil das Schulgeld hier gegen viele andere Schulen so gering stehe, nämlich jährlich 1 Thlr. 40 Grt., wovon für jedes schulpflichtige Kind 1 Thlr. bezahlt und die 40 Grt. von den Schulachts-Eingeseffenen nach dem Armengelds beitrage aufgebracht wird, wären sie gern bereit den Gehalt des Lehrers zu erhöhen und sie hätten bereits besprochen, daß die Erhöhung etwa 20 bis 25 Thlr. betragen müsse.

Der Ausschuss beantragte demnach einstimmig, das der Gehalt des Lehrers nicht um 15 Thlr., sondern um 20 Thlr. erhöht werden möchte.

Alsdann wurden die Ausschüsse von Severns und Süllwarden befragt, jedoch konnte der eine Ausschuss sich nicht darüber aussprechen, indem er nicht vollständig vertreten war, der andere meinte, sie wollten es vorläufig bei den bestimmten 15 Thlr. bewenden lassen, in dessen wurde keine Stimme laut, um irgend etwas gegen die Gehaltserhöhung der Lehrer zu erinnern.

Aus dem Schwurgerichtssaal.

Mittwoch, den 21. September.

Vierter Fall. Präsident: OMR. v. Beaulien, Staatsanwalt: OStA. Rüder, Vertheidiger: OMA. Becker II. und Gether.

Im Frühjahr d. J. hatten zwischen der Wittve eines Halbmeisters und einem Handelsmann gelegentlich des Vareler Marktes Verhandlungen über die Lieferung von Roßhaaren stattgefunden. Der Handelsmann hat in Folge dessen eine Klage angestrengt, in der er die Erfüllung eines Kaufkontraktes verlangt. Die Wittve gestand zwar zu, daß sie mit Kläger in Unterhandlung wegen einer Lieferung von Roßhaaren gestanden habe, behauptete aber, daß es nicht zur Willenseinigung gekommen sei. Kläger trat Beweis durch den Gehülfen der Beklagten an; dieser, zugegenlich vernommen, deponirte, er wisse nicht, daß es zum festen Abschlusse des Vertrages gekommen sei. Nach diesen verfehlten Zeugenbeurtheilungen machte Kläger von der Eidesdelation Gebrauch und Beklagte leistete einen Eid dahin ab, daß sie die Quantität Roßhaare dem Kläger nicht fest verkauft habe. Diese Eide sind zum Gegenstande einer Anklage geworden, von beiden Personen wird behauptet, daß sie wissenfölich falsch geschworen haben, von der Angeklagten obendrein, daß sie ihren Gehülfen zum Meineide verleitet habe. Hauptzeuge ist der frühere Prozeßgegner, der Handelsmann; dieser sagt aus, daß allerdings das Geschäft zu Stande gekommen sei. — Der Gerichtshof beschließt aber den Zeugen wegen seines Interesses nicht zu beedigen; die andern Zeugen bekunden Aeußerungen des Angeklagten, die dahin gehen, als habe die Beklagte in dem Civilprozeß Unrecht gehabt und Umstände, die eine Begünstigung der Angeklagten auf die Zeugenaussage ihres Gehülfen indiziren. Auch in diesem Falle lautet das Verdict auf „Nichtschuldig.“

Donnerstag, den 22. September.

Fünfter Fall. Präsident: MR. Dannenberg; Staats-

Anwalt: OGR. Tappenbeck; Bertheidiger: OGA. Greverus.

Eine Nätherin aus Delmenhorst ist geständig, im Frühjahr d. J. im Hause eines dortigen Bürgers, bei dem sie im Taglohn arbeitete, aus dem verschlossenen Kiste nach und nach die Summe von c. 120 Thaler genommen zu haben. Sie will zu dem Ende einen Schlüssel benutzt haben, der ihr bei dem Aufenthalt im Hause zugänglich war. Der Umstand, der die Competenz des Schwurgerichts begründet, ist, daß jener Schlüssel ein falscher gewesen sei. Dies geht aus den Zeugenaussagen allerdings hervor, die Angeklagte leugnet aber, daß ihr dieser Umstand bekannt gewesen sei. Die Bertheidigung beschränkt sich demnach auf die Bestreitung dieser Qualifikation und fällt der Wahrspruch ihren Anträgen gemäß aus, indem zwar der Gebrauch eines falschen Schlüssels bejaht wird, zugleich aber auch als erwiesen angenommen wird, daß dieser Umstand der Angeklagten nicht bekannt gewesen sei. Die von dem Gerichtshof erkannte Strafe lautet auf zwei Jahre Gefängniß und Entziehung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahr.

Sechster Fall. Präsident: M. Dannenberg; Staats-Anwalt: OStAnwalt Rüder; Bertheidiger: OGAAnwalt Dr. Hoyer.

Am Juli d. J. fißte ein 17jähriger Mensch aus Oldenburg in der Haaren, indem er sich auf den Gründen der Haarenbleiche aufhielt. Der Bleicher vertrieb ihn von seinen Gründen; der Vertriebene holte Hilfe, er kehrte mit seinem älteren verheiratheten Bruder u. seiner Mutter zurück u. versuchte unter deren Beistand auf die Bleiche zu dringen, deren Thor der Bleicher geschlossen hatte u. bewachte. Es entstand eine Schlägerei, zwei Arbeiter kamen dem Bleicher zu Hilfe u. einer von diesen erhielt einen Schlag in's Auge. Die beiden Brüder sind nun angeklagt, der eine dem Arbeiter eine schwere Körperverletzung zugefügt zu haben, welche demselben verstümmelte, der andere, sich bei einer Schlägerei betheiligte zu haben, die eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte. Die Angeklagten suchen den Hergang anders darzustellen, doch werden durch die Zeugen die Thatfache der Anklage festgestellt. Das Auge des Verletzten ist nach Ansage der Gerichtsärzte unheilbar erblindet. Beide Angeklagte werden den Anträgen der Staatsanwaltschaft gemäß schuldig gesprochen, doch werden hinsichtlich des jüngeren nähernde Umstände angenommen, nachdem der Bertheidiger ausgeführt, wie eine Verstümmelung seines Gegners von dem Angeklagten beabsichtigt worden sei. Der Gerichtshof erkennt eine Gefängnißstrafe von 9 bezw. 4 Monaten. Die Mutter der Angeklagten ist dem Vernehmen nach wegen ihrer Betheiligung an den Hergang zur Aburtheilung an das Schöffengericht verwiesen.

Freitag, den 23. September.

Siebenter Fall. OGAth von Beau lie u; SAAnwalt Rüder; Bertheidiger OGAAnwalt Harde.

Ein Dienstknecht aus dem Stedingerlande ist des durch Einsteigen qualifizirten Diebstahls und der Urkundenfälschung angeklagt. Derselbe ist geständig eine Uhr gestohlen zu haben, die an einem Nagel in einer Schlafstube am Fenster hing, leugnet aber das Einsteigen. Hinsichtlich der Qualifikation kommt es darauf an, ob man nach der Lokalität annehmen kann, der Angeklagte habe die Uhr von Außen durch das offene Fenster ablangen können oder ob man annehmen muß er habe sich durch das Fenster erst den Eingang in das Innere des Raumes verschafft. Die Urkundenfälschung besteht darin, daß der wegen einer Schuld mit Klage bedrohte Angeklagte dem Mandatar seines Gläubigers einen Schein sandte, in welchem sich sein Dienstherr für die Zahlung verpflichtete. Diesen Schein hatte er selbst geschrieben — es ist übrigens Zahlung auf denselben erfolgt.

Die Geschwornen erklären den Angeklagten schuldig.

Der Gerichtshof verurtheilt ihn zu folgenden Strafen: wegen Diebstahl zu 1 Jahr Gefängniß, wegen Urkundenfälschung zu 4 Monaten Gefängniß u. Entziehung der Ehrenrechte auf 2 Jahr.

Achter Fall. Präsident: OGA. v. Beau lie u; Staats-Anwalt: OGAth Tappenbeck; Bertheidiger: OGAAnwalt Dr. Bargmann.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli ist die Scheune des Kaufmanns Settje in Grewecht abgebrannt. Ein dortiger Arbeiter ist der Brandstiftung angeklagt. Der Angeklagte war mit Settje verfeindet wegen eines Prozesses, in dem er seiner Ansicht nach sein Recht nicht bekommen hat. Er war um Arbeit zu suchen, nach Heppens gegangen; dort hatte man den Greis nicht gebrauchen können und so war er, ohne zu wissen, womit er sein Leben fristen solle, in das Heimathsdorf am Abend vor dem Brande zurückgekehrt. Als am andern Morgen sofort der Verdacht auf ihn fiel, wurde er verhaftet und legte vor dem Untersuchungsrichter ein unständliches Geständniß ab. Dieses wird durch die Beweisaufnahme in einzelnen Punkten bestätigt. In der Hauptverhandlung will der Angeklagte sein Geständniß nicht wiederholen; aber er leugnet auch nicht. Wie er sich ausdrückt „will er es annehmen“, daß er es gethan hat — „als er vor dem Feuer gestanden, sei er davon gelaufen“; „wenn er gebracht hätte, daß in der Scheune Leute schliefen, würde es ja wohl nicht dazu gekommen sein.“ Die Bertheidigung schildert den Gemüthszustand des Angeklagten und giebt es anheim ob derselbe für unzurechnungsfähig zu halten sei, sie sucht nachzuweisen, daß er nicht gewußt habe, daß die Scheune zum nächtlichen Aufenthalt von Menschen diene und führt aus, daß dieselbe unter den vorliegenden Umständen nicht als eine Sache angesehen werden könne, die geeignet war, bewohnten Räumen das Feuer mitzutheilen.

(Schluß folgt.)

Tagesneuigkeiten.

Oldenburg. — Vergangenen Donnerstag hatten wir Gelegenheit, in unserm Stadttheater ein neues Lustspiel von Benedix: „Sammelmuth“, zu sehen. Ueber dieses Stück läßt sich übrigens nicht sehr viel sagen. Die Handlungen sind lose aneinandergereiht und gehen selten aus der Natur der Sache hervor, auch schon, natürlich unter andern Verhältnissen, sehr oft dagewesen. Gespielt wurde übrigens sehr brav. Namentlich gebührt Fräulein Nauen (Hedwig) unser vollstes Lob und hoffen wir, daß uns diese Schauspielerin noch manchen genussreichen Abend bereiten wird.

— In N. 225 der Oldb. Anzeigen findet sich eine Annonce von einem Herrn Bohlken, welcher sich wirklicher Schneidemeister nennt. Soll wohl heißen: wichtiger, wenigstens hat das wirklich bei unserer jetzigen Gewerbefreiheit gar keine Bedeutung.

— Vergangenen Donnerstag Nachts ist in das Comptoir der Herren Koch & Franklen, Besitzer der Eisengießerei an der Rosenstraße hieselbst, ein Einbruch verübt worden. Gestohlen wurde nichts, was begreiflich ist, da von Belang wenigstens nichts zu finden war, denn Moses und die Propheten hat man wohlweislich vor den Herren Langsingern sicher verwahrt. Eine Spur von dem Thäter hat man bis jetzt noch nicht entdeckt.

— Vom 1. Octbr. d. J. ab erscheint auch in Berne unter dem Titel „Der Stedinger“ ein neues Blatt, wovon uns die Probenummer vorliegt. Das Bedürfniß eines solchen Lokalblattes für das Stedingerland, speziell für Berne, erkennen wir mit dem Herrn Herausgeber Sieben an, so gut das Ammerland seinen „Ammerländer“, das Butjadingerland seinen „Braker Anzeiger“ u. s. w. u. s. w. hat. Auf die Tendenz und den Inhalt des „Stedinger“ kommen wir wohl einmal gelegentlich zurück. Das Blatt tritt sehr bescheiden auf; es erscheint wöchentlich einmal und kostet vierteljährlich 5 Sgr.; wir wünschen demselben daher einen gedeihlichen Fortgang.

Burbave. Am 19. d. M. entlud sich hier ein kaum merkbares Gewitter, welches aber bei Alexen um so stärker wüthete. Zu Tettens (Gemeinde Alexen) schlug der Blitz in

ein Haferhocken des Landmanns Blüsing dafelbst, welcher sofort zündete und den Hocken in Brand setzte. Den beim Fahren Beschäftigten gelang es, die übrigen Hocken vom Brande zu retten.

Elsfleth, Sept. 23. So hätten wir denn den, in dieser Woche abgehaltenen, Kramermarkt, vom schönsten Wetter begünstigt, überstanden. Auswärtiges Publicum war fast gar nicht und selbst von den Landleuten aus der nächsten Umgegend, wahrscheinlich durch die Ernte abgehalten, waren nur wenige anwesend. Demnach haben sämtliche Buden wohl keine glänzende Geschäfte gemacht. So still, wie dieses Mal, ist hier wohl noch kein Markt abgehalten.

Scheibenhonig.

A. Methjessel, der Nestor der deutschen Niedercompontisten, der in sehr bescheidenen Verhältnissen in Braunschweig lebt, feiert am 6. Oct. seinen 80. Geburtstag.

* Fräulein Henriette Bose, die frühere Solotänzerin am Hoftheater zu Dresden, tanzt jetzt unter lebhaftem Beifall in dem neuen großen Theater zu Madrid, man sieht also, daß auch das tanzende Deutschland in Spanien möglich ist, nicht bloß umgekehrt El Ole.

* Operngucker à discretion! So nennt sich das neueste Produkt französischer Industrie. Vermittelt dieser Operngucker ist Jedermann im Stande, bei Theatervorstellungen und an öffentlichen Orten Personen zu mustern, ohne sie direkt ansehen zu müssen, und das scharfe Glas führt sie ihm nahe vor das Auge, ohne daß die Betreffenden nur eine Ahnung davon haben, sie würden beobachtet und seien der Gegenstand zarter Aufmerksamkeit.

Die Friedensmacher an die Krieger.

Das geht nicht so geschwinde!
Was lange währt, wird gut!
Wir brauchen so viel Tinte,
Wie Ihr gebraucht habt: Blut!

Zur Conferenz.

Sie conferiren früh und spät
Und kommen nicht zum Schluß;
Seitdem nicht mehr geschossen wird,
Ist in der Sach kein' Schuß.

Sie reden viel und schreiben viel
Und kommen nicht vom Fleck;
Am Ende fällt ganz unbemerkt
Die Sache in die Tinte

Baiern und Württemberg.

Ihr bleibt beim Preuss'schen Zollverbande, und das ist In sofern Euer freier Wille, als Ihr — müßt.

Schifffahrtsverkehr.

a. In Oldenburg.

Angelommen: Septbr. 21. H. Hauschildt von Harburg mit Stückgütern. J. Vlihrs von Brunsbüttel mit Gerste. Septbr. 22. E. Vöhring v. Brate mit Stückgütern. J. Seemann desgl. desgl. E. Meiners von Schwanden, leer. D. Eggers von Brate mit Steinobien. Septbr. 23. J. tom Diek desgl. desgl. H. Meiners von Bremen mit Stückgütern. W. Steiner von Elsflots mit Roggen. H. Kieper von Grilnebeich mit Glasscherben. G. Cordes von Brate mit Robeisen. Septbr. 24. A. Wittolt desgl. desgl.

Abgegangen: Septbr. 21. D. Harms n. Elsfleth mit Krummholz. H. Harms desgl. desgl. A. Timme desgl., leer. J. Vlihrs nach Grilnebeich, leer. Sept. 22. F. Seggermann nach Brate mit leeren Käsern H. Dröge nach Elsfleth, leer. D. Habe nach Buradamm etc. mit Stückgütern. J. Seggermann nach Brate, leer. W. Vlihb nach Fedderwardersiel mit Stückgütern. D. Sanders nach Berne desgl. Septbr. 23. P. Weingarten nach Hamburg, leer. W. Steiner nach Elsfleth, leer. J. Seemann nach Brate, leer.

In Ladung: D. Rose nach Bremen. Bröhan nach Otterndorf. Kieper nach Hamburg. E. Vöhring nach Brate. E. Meyer n. Bremerhafen.

b. In Fedderwardersiel.

Angelommen: Septbr. 11. H. Thiele v. Bremerhaven, leer. G. Schier von Rhandersehn mit Torf. R. Rosenbohm desgl. desgl. J. Greje v. Elsfleth mit Mehl. Septbr. 12. W. Robbers v. Grestemünde mit Steintofsen. J. Bruns von Weferdeich mit Muschelfall. Sept. 13. R. Vuj v. Rhandersehn m. Torf. Septbr. 14. S. Brandt von Dingum mit Ziegelpfannen. Septbr. 16. A. Wittolt von Brate mit Roden. H. Brummer von Sandplate mit Weserfand. P. Ruge v. Strohausen, leer. F. Seggerling v. Karel mit Stückgütern. Sept. 18. H. Schaa von Rhandersehn mit Torf.

Abgegangen: Septbr. 11. G. Cordes n. Brate, leer. Sept. 12. H. Brummer nach der Sandplate leer. P. Ruge nach Strohausen mit Roden. Septbr. 13. P. Vuj n. Rhandersehn, leer. W. Stindt nach Bremen leer. W. Vlihb nach Oldenburg mit Gerste, Butter n. Felle. Septbr. 15. J. Bruns nach Minersiel, leer. W. Robbers n. Leuchtthurm, leer. G. Schier nach Rhandersehn, leer. Sept. 16. S. Brandt n. Dingum, leer. R. Rosenbohm n. Rhandersehn, leer. J. H. Stiermann nach Rhandersehn, leer. H. Greje n. Elsfleth, leer. Sept. 17. F. Seggerling nach Grestemünde mit Stückgütern. Septbr. 18. R. Vuj nach Rhandersehn, leer. A. Wittolt nach Brate, leer. Sept. 20. H. Brummer nach Tettenersiel, leer. H. Thiele nach Eidenwardersplate, leer.

c. In Elsfleth:

Angelommen: Sept. 10. Old. Schr. Louise, Schwarting, v. Niga. Sept. 12. Hv. Kff. 2 Gebrüder, Friedrichs, v. Soone. Sept. 13. Hv. Kff. Eleonardine, de Watt, v. Sammejund. Sept. 14. Engl. Kff. Ernte, Grünhoff, v. Grangemouth. Sept. 16. Dän. Vg. Maria, Müller, v. London. Sept. 17. Hv. Cw. Horiana, Claussen, v. Harburg. Dn. Kff. Amanda, Luitjens, v. Königsberg. Sept. 18. Hld. Kff. De jonge Gerriet, Hazewinkel, v. Narva. Hld. Kff. Doggerboot, Gnobde, ebeud. Sept. 21. Hv. Kff. Fortuna, v. Arwegen, v. Sammejund. Br. Schr. Martha, Stubt, v. Königsberg. Br. Schr. Minna, Schröder, ebeud.

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Gemeinde:

Gottesdienst, am 18. Sonntag nach Trinitatis, den 25. September.

Erster Hauptgottesdienst (8 1/2 Uhr): Pastor Roth.
Zweiter Hauptgottesdienst (10 1/2 Uhr): Pastor Goens.
Biblelehre (2 Uhr): Pastor Pralle.

Am Sonnabend, den 1. October.

Beichtandlung: (11 Uhr): fällt aus.
(3 Uhr): Pastor Fuhren.

Verzeichniß der vom 16. bis 23. September Copulirten, Proclamirten, Getauften und Beerdigten.

Copulirte: Stadt: Keine. — Landgemeinde: Gerh. Hinrichs, Schuster in Moorhausen, n. Anna Kath. Becker aus Neusißende. Heinr. Friedr. Dtm. Neunaber, Heuermann in Vornhorst, n. An. Wrg. Ahlers aus Madorf.

Proclamirte: Stadt: Keine. — Landgemeinde: Keine.

Geborn und Getauften: Stadt: Herm. Ed. Heinr. Mangels, Stausfr. Corn. Ant. Hel. Digen, Donnerichweerst. Ad. Steph. Karol. Ernef. Gloe, Steinweg. Christ. Friedr. Elise Emilie Halle, Mottensfr. Joh. Wilh. Marie Krilger, hinterm Gerberhof. Langjus, todigeb. Sohn. Bern. Gaßs Ludw. v. Schels, Huntestr. — Landgemeinde: Mette Joh. Anton. Heyen, Moorhausen. Wetjen, Wehnersfelde, todigeb. Sohn. Anna Kath. Hiene, Eversten. Joh. Mart. Aug. Kieselhorst, Eversten. Joh. Sophie Meyer, Eversten. Hel. Soph. Died. Müller, Eversten. Joh. Wilh. Hinr. Willers, Ohmsiede. Hel. Kath. Dohrmann, Donnerichwee. Gerh. Hiene-mann, Dsenersfelde.

Beerdigte: Stadt: Anna Marg. Pape, geb. Höpner, Poggenburg, 46 J. 6 M. 14 T. Hel. Christ. Frieder. Meinen, Steinweg, 1 J. 1 M. 14 T. — Landgemeinde: Anna Hotes, geb. Bruns, Vornhorst, 53 J. 9 M. 1 T. Joh. Hinr. Wehrens, Zimmermann, Eversten, 58 J. 9 M. 18 T. Joh. Karl Lorenz Wietgrete, Fabrikarbeiter, Eversten, 40 J. 6 M. 9 T. Köhnmann, Peterswehn, ungetauft verstorbenen Sohn. Wetjen, Wehnersfelde, todigeb. Sohn. Hel. Marie Müller, Bloherfelde, 2 J. 11 M. 4 T.

Marktpreise.

Oldenburg, den 24. September.

Roggen à Scheffel	46	Gr.	Bohnen à Kanne	6	Gr.
Hafer	26	"	Butter à Pfd.	24	"
Kartoffeln "	16-17	"	Eier à Dhd.	9	"
Wichweizen "	30	"	Schinken, pr. Pfd.	12 1/2	"
Erbsen à Kanne	—	"	Speck	—	"